
WLV-Positionspapier zur Afrikanischen Schweinepest „Vermarktung von frischem Schweinefleisch aus ASP-Restriktionsgebieten durch Änderungen im EU-Tiergesundheitsrecht ermöglichen“

Nach dem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) im Herbst 2020, breitet sich das Virus in Deutschland und Europa weiter aus. Seitdem konzentriert sich das Ausbruchsgeschehen insbesondere in Ostdeutschland entlang der Grenze zu Polen, aber auch Sprunginfektionen traten in der Vergangenheit häufiger auf. Jüngste Ereignisse wurden in Hessen und im Landkreis Oberhavel in Brandenburg verzeichnet. Trotz einer Vielzahl an Präventionsmaßnahmen besteht durch kontaminierte Gegenstände, Lebensmittel oder Futter jederzeit die Gefahr, dass es zu einem weiteren ASP-Ausbruch in Deutschland kommen kann. Mit großer Ernüchterung stellt der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. fest, dass sich die Vermarktungsbedingungen für tierhaltende Betriebe aus ASP-Restriktionsgebieten nur geringfügig geändert haben. Unsichere Vermarktungskonzepte, überschwere Schweine in den Ställen und zusätzliche Transportkosten belasten den Tierschutz sowie die Existenz der Unternehmen. Das Fleisch von Schweinen aus ASP-Restriktionszonen ist hochwertig und nachweislich umfassend getestet. Die gemeinsame Stellungnahme von Friedrich-Löffler-Institut (FLI) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) zur „Bewertung der Risiken von frischem Fleisch und Fleischerzeugnissen von Schweinen, die in ASP-Sperrzonen gehalten worden sind“ aus September 2024 bestätigt dies. Das Risiko einer Verschleppung des ASP-Virus über frisches Fleisch bzw. Fleischerzeugnisse aus ASP-Restriktionsgebieten wird in der Stellungnahme als vernachlässigbar bis sehr gering eingestuft.

Es braucht eine Anpassung des EU-Tiergesundheitsrechtes, um die Vermarktung von Schweinefleisch aus den ASP-Restriktionsgebieten zu erleichtern. Derzeit kann Schweinefleisch aus ASP-Schutz- und Überwachungszone entsprechend der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 nur nach risikomindernder Behandlung als Verarbeitungsware vermarktet werden. Positiv hervorzuheben ist, dass mit der Änderungsverordnung (EU) 2023/751, in Anlehnung an wissenschaftliche Erkenntnisse, die erforderliche Kerntemperatur von 80 °C auf 70 °C für mindestens 30 Minuten herabgesetzt und damit die mögliche Produktpalette an Verarbeitungsware erweitert wurde. Allerdings braucht es im Zuge der Einrichtung einer ASP-Schutz- und Überwachungszone die rechtliche Möglichkeit der Frischfleischvermarktung, die derzeit nicht gegeben ist.

Bei Einrichtung einer infizierten Zone sowie ASP-Sperrzone II und III gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 ist neben Verarbeitungsware auch eine Frischfleischvermarktung möglich, allerdings ausschließlich national unter Kennzeichnung mit dem Genusstauglichkeitsstempel mit zwei parallel durchgezogenen Linien. Letzterer findet derzeit keine Akzeptanz im Lebensmittel Einzelhandel. Seitens des Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverbandes e.V. stößt es auf Unverständnis, dass die Erzeugnisse aufgrund der genannten besonderen Kennzeichnung, keine Vermarktungsperspektive finden. Es bedarf einer evaluierten abweichenden Kennzeichnung, die sowohl eine Rückverfolgbarkeit / Warentrennung garantiert und eine höhere Akzeptanz bei den Verbrauchern schafft. Darüber hinaus fordert der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband e.V. ausdrücklich die Möglichkeit einer „Freitestung“ von frischem Schweinefleisch aus ASP-Restriktionszonen im Schlachtbetrieb. Nach Beprobung aller Schlachtkörper aus einem ASP-Gebiet und dem Vorliegen ausschließlich negativer Ergebnisse muss ein Inverkehrbringen ohne Einschränkungen möglich sein.

Es bleibt festzuhalten, dass die Veredelungsregionen in Deutschland, aufgrund des täglich anfallenden Angebotes, im Falle von ASP-Restriktionszonen neben der Vermarktung von Verarbeitungsware zwingend auf eine Frischfleischvermarktung angewiesen sind. Der Ansatz der Freitestung und die damit verbundene zusätzliche Beprobung der Schlachtkörper am benannten Schlachthof, kann mehr Sicherheit und Akzeptanz bei Abnehmern schaffen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wurde das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) zur Stellungnahme bereits beauftragt, eine evaluierte Methode für eine zusätzliche Freitestung am Schlachthof zu finden. Der Westfälisch-Lippische-Landwirtschaftsverband e.V. befürwortet dieses Vorgehen ausdrücklich. Es steht auch im Einklang des Tierschutzes und dient der Vorbeugung wirtschaftlicher Schäden. Er fordert das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung (BMEL) hiermit auf, die notwendigen Schritte schnellstmöglich einzuleiten und einen entsprechenden Antrag an die EU-Kommission zu stellen. Bei entsprechender Umsetzung sind der LEH und die Verarbeiter aufgefordert, freigesetztes Fleisch vollumfänglich in ihre Handelsströme aufzunehmen.

Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband e.V.

Münster, im Januar 2025